

TOP 31:

Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 470/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das geltende Vergaberecht ermöglicht es, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, wenn es bei ihnen zu Wirtschaftsdelikten oder anderen gravierenden Straftaten gekommen ist. Die Einführung eines bundesweiten "Wettbewerbsregisters" soll es Auftraggebern künftig leichter machen, das Vorliegen von Ausschlussgründen nachzuprüfen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Im Einzelnen:

Eintragungen in das Wettbewerbsregister

Das Gesetz regelt abschließend die zur Eintragung von Unternehmen im Wettbewerbsregister führenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Eingetragen werden zum einen rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen der Delikte, die gemäß § 123 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung).

Zum anderen sollen diejenigen fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB (Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften) eingetragen werden, die die Vergabestellen bisher im Gewerbezentralregister abfragen mussten. Die Pflicht zur elektronischen Abfrage aus dem neuen Wettbewerbsregister soll die bisherige Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters nach dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ersetzen.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden sollen zur elektronischen Mitteilung von

Informationen über Rechtsverstöße an die Registerbehörde verpflichtet werden. Registerführende Behörde soll das Bundeskartellamt sein. Unternehmen, die eingetragen werden sollen, werden im Vorfeld von der Registerbehörde angehört und können Einwendungen geltend machen.

Abfragepflicht ab einem Auftragswert von 30 000 Euro

Öffentliche Auftraggeber sollen ab einem Auftragswert von 30 000 Euro verpflichtet sein, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Die Abfragepflicht betreffe damit sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Unterhalb der Wertgrenze von 30 000 Euro soll nicht die Pflicht, aber die Möglichkeit einer Abfrage bestehen.

Prüfung eines Ausschlusses bei bestehenden Eintragungen

Die Eintragung in das Register soll nicht automatisch zu einem Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen. Auftraggeber hätten weiterhin eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Unternehmen aufgrund der Eintragung im konkreten Einzelfall ausgeschlossen wird. In der Regel soll jedoch die Eintragung wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Löschung von Eintragungen und Selbstreinigung

Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei oder fünf Jahre) sollen eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen sein. Eingetragene Unternehmen hätten zudem die Möglichkeit, nach erfolgter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ausführlich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2017 mit einigen Änderungen angenommen, wobei er die konkreten Änderungswünsche des Bundesrates überwiegend berücksichtigte.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.